

Information zu Haftungsfragen bei Bildungsangeboten

1. Grundsätzlich haftet derjenige für einen Schaden, der ihn ursächlich und schuldhaft verursacht hat.

2. Zu unterscheiden sind:

- ▶ die Arten der Schäden (Unfall, oder andere Schäden, zB an Vermögen oder an Sachen)
- ▶ die Arten des Angebots (Berufsaus-, -fort-, -weiterbildung, oder sonstige)
- ▶ die Arten der Versicherung (gesetzliche Unfallversicherung, private Haftpflichtversicherung)
- ▶ die beteiligten Personen (Veranstalter, Saalbetreiber, Teilnehmer)

3. Bei Veranstaltungen (auch von Bildungsangeboten) sind im Regelfall drei Gruppen beteiligt:

- der Anbieter des Bildungsangebots (Veranstalter),
- die Teilnehmer,
- der Betreiber des Raumes.

Grundsätzlich haftet jeder für seinen Bereich. Die Teilnehmer können wiederum häufig unterteilt werden danach, ob sie dienstlich geschickt werden, oder aus eigenem bloßen Interesse kommen, oder sich privat aus-, fort- oder weiterbilden.

4. Der Betreiber der Räume wird sich häufig vertraglich mit dem Veranstalter über die Haftung einigen. Haftungsregelungen in Verträgen unterliegen ggf. der AGB-Kontrolle gemäß §§ 305 ff BGB. Der pauschale Ausschluss von Haftung ist nach der Rechtsprechung nicht möglich. Um einen wirksamen Haftungsausschluss im Vertrag zu erreichen, muss detailliert aufgezeigt werden, welche Haftung und in welchem Umfang bei wem liegt.

5. Gegen Schäden können Versicherungen abgeschlossen werden.

Die **Unfallversicherung** dient der Absicherung gegen Folgen eines Unfalls im Sinne der medizinischen Versorgung und der weiteren Folgekosten.

Die **Versicherung gegen andere Schäden** betrifft zB Sachschäden am Veranstaltungsort.

Die Auswahl einer Versicherung erfolgt nach allgemein wirtschaftlichen Erwägungen oder gemäß gesetzlichen Vorgaben. Je nach Veranstaltungsart, -ort und Teilnehmerzahl wird das Angebot für eine **Veranstalterhaftpflichtversicherung** erstellt, in der Sach-, Personen-, Unfallschäden abgedeckt sind. Der genaue Umfang der versicherten Leistung ist in dem jeweiligen Versicherungsvertrag geregelt.

6. Bei **Bildungsangeboten** kommt allerdings auch eine gesetzliche Versicherung in Betracht.

Gemäß § 7 Abs. 1 SGB VII sind verschiedene Personengruppen kraft Gesetzes versichert, unter anderem

- ▶ Beschäftigte (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) oder
- ▶ Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Dient das Bildungsangebot also der Aus-, Fort- oder Weiterbildung, sind die Teilnehmer gesetzlich versichert.

Das ist der Fall, wenn

- ▶ sie selbst oder die Maßnahmen über die Bundesagentur für Arbeit oder ein Jobcenter gefördert werden,
- ▶ sie sich außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses beruflich aus-, fort- und weiterbilden,
- ▶ die Maßnahme bzw. der Bildungsgang keinen schulrechtlichen Abschluss beinhaltet und/oder mit dem Besuch nicht die Schulpflicht erfüllt wird und
- ▶ der Träger der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bzw. die Bildungseinrichtung zu den bei der VBG versicherten Unternehmen gehört.

7. Beschäftigte sind über ihren Arbeitgeber versichert. Nicht kraft Gesetzes Versicherte müssen sich selbst versichern. Für sie gilt ansonsten nur der evtl. bestehende Versicherungsschutz der Veranstaltungsversicherung.

Hier der Link, bei dem dann durch Weiterklicken alle wichtigen Informationen gefunden werden:

http://www.vbg.de/DE/2_Versicherungsschutz_und_Leistungen/versicherungsschutz_und_leistungen_node.html